

Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer der Anne-Frank-Schule Pocking e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Anne-Frank-Schule Pocking e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Pocking.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Anne-Frank-Schule in Pocking.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern der Anne-Frank-Schule sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein

- mit seinen Mitteln bedürftige Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen unterstützt,
- Unterrichtsmittel beschafft, die über den normalen Bedarf hinausgehen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützt und damit das Verständnis für die Erziehungs- und Bildungsarbeit stärkt,
- die Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Schülern und Eltern bei gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen unterstützt,
- die Verbindung zu schulnahen Institutionen aufnimmt und pflegt.

§4 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden

- Sonstige Zuwendungen und Erträge des Vereinsvermögens.

§5 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schulleiter/in der Anne-Frank-Schule Pocking
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenführer/in.
- Darüber hinaus können von dem Vorstand bis zu vier Beisitzer/innen berufen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder

können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird, mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt und durch den/die Vorsitzende/n gegengezeichnet.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB), wobei immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(6) Bei Rechtsgeschäften unter einem Wert von 500 Euro entscheiden der Vorsitzende zusammen mit dem 1. Stellvertreter und dem Schulleiter nach einfacher Mehrheit.

(7) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 500,00 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.

(8) Bei Rechtsgeschäften über dem Wert von 5000 Euro ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen 12 Wochen ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.

(10) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(11) Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

(12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist *von zwei Wochen* schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von 2 Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2 Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Passau, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Anne-Frank-Schule).

§ 11 Inkrafttreten/Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.07.2016 errichtet. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Passau einzutragen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)